

den Rahmenkatalogen für Arbeiterschwernisse festgelegten Höchstbegrenzung, kalkulierbar.

Den Kalkulationen sind die Lohngruppen zugrunde zu legen, die der zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Qualifikation entsprechen.

- **b)** Die Betriebe kalkulieren die Lohnprämien und weitere leistungsorientierte Lohnbestandteile entsprechend den zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vereinbarten Lohnformen. Dabei dürfen die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.
  - c) Kalkulierbar sind auch
    - Zuschläge für planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
    - Zuschläge für Überstunden der in den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen beschäftigten Werk tätigen,
    - Schichtprämien,
    - Zuschläge für Brigadiere,
    - Lohnkosten, die im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung, insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen, entstehen,
    - Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.
  - d) Kalkulationsfähig ist auch der Lohnausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes, der bei einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit unter Beibehaltung des tariflichen Stundenlohnes an Werk tätige gezahlt wird, die Stundenlohn erhalten, sowie der entsprechende Ausgleich für Werk tätige, die Monatslohn bzw. Gehalt empfangen.<sup>8</sup> Soweit Stundenlohnarbeiten im Sinne der preisrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden und die hierfür anfallenden Lohnkosten als direkte technologische Kosten verrechnet werden, sind weiterhin die bisherigen tariflichen Stundenlöhne bzw. Grundlöhne in der Kalkulation anzusetzen. Der Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes ist bei der Neubestätigung der Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten als kalkulationsfähig anzuerkennen.
  - e) Gesondert weiterberechenbar sind
    - die Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Überstunden, wenn der Auftraggeber die Durchführung einer Leistung unter diesen Bedingungen fordert und der Weiterberechnung zustimmt;
    - der Leistungslohn ausgleich, soweit die mit einem Auftraggeber vereinbarte Leistung, die eine hohe Qualifikation erfordert, nur als Zeitlohnarbeit durchgeführt werden kann und nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen den zur Durchführung der Leistung eingesetzten Arbeitskräften ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst (Leistungslohn ausgleich) zu zahlen ist. Voraussetzung ist, daß der Auftraggeber der gesonderten Berechnung des Leistungslohn ausgleichs zustimmt. Derartige Vereinbarungen über die Weiterberechnung sind nur dann zulässig, wenn Aufträge der bezeichneten Art nicht regelmäßig durchgeführt werden.
- 3.2. Löhne, die in den verschiedenen Betriebsbereichen als Hilfslohne (z. B. Löhne für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal) entstehen, sind — soweit dafür noch keine Normative vorgegeben sind —

nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

- 3.3. Zu den kalkulationsfähigen Lohnkosten gehören auch die nach den Rechtsvorschriften zu zahlenden Löhne
- bei Freistellung von der Arbeit,
  - für die Zeit des Erholungsurlaubs (Urlaubsvergütung),
  - für den Hausarbeitstag.
- Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören ferner
- Überbrückungsgelder gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185),
  - Treueprämien,
  - Reisekosten, Auslösungen, Aufwandsentschädigungen, Wegegeld, Werkzeugentschädigungen, Trennungsentschädigungen und andere Kosten dieser Art,
  - Naturalbezüge (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen,
  - sonstige Löhne, Vergütungen und Prämien, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (also nicht aus Fonds) und ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß Anlage 2 ausgeschlossen ist.
- 3.4. Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 in Kraft gesetzten Tarifverträge einbezogen wurden.
- 3.5. Weihnachtswendungen sind in der gesetzlich festgelegten Höhe kalkulationsfähig.
- 3.6. Durch die Festlegung von Normativen für die Mehrmaschinenbedienung ist über die Preisbildung die Einsparung von Arbeitskräften und der Einsatz von hochproduktiven Maschinen und Anlagen zu stimulieren. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.
- 3.7. Sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten nach den Rechtsvorschriften den Abnehmern gesondert in Rechnung zu stellen, so werden diese Rechtsvorschriften durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.
4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen
- 4.1. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von den Betrieben bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation grundsätzlich in der Weise zu berücksichtigen, daß die Lohnkosten kalkuliert werden, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässigerweise in die Kalkulation eingehen dürfen (Zeitansätze sowie Lohnsätze wie beim Einsatz von Facharbeitern).
- 4.2. Soweit die produktiven Leistungen nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, können die Betriebe die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in die Kalkulation einsetzen. Die sich dabei ergebenden Industriepreise müssen in einem ökonomisch begründeten Verhältnis zu den Industriepreisen für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse und Leistungen stehen.
- 4.3. Lehrlingsentgelte für nichtproduktive Leistungen sind als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnen.
- 4.4. Ziffern 4.1. bis 4.3. gelten entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten (einschließlich der Löhne für Rehabilitanden); sie gelten auch für die Durchführung von Leistungen im polytechnischen Unterricht, bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, z. B. durch Studenten während ihrer Praktika oder aus anderem Anlaß.

<sup>8</sup> Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche (GBl. I Nr. 29 S. 385).